

Nach der 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 20.05.2021, der 13. BayIfSMV vom 05.06.2021 und dem Rahmenkonzept zur Wiederöffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels vom 19.05.2021 dürfen Freibäder in Bayern ab dem 21.05.2021 wieder öffnen.

Für den Betrieb des Freibades in der Freizeitanlage Bäckeröd ist ein standortspezifisches

Schutz- und Hygienekonzept

(gültig ab 25.06.2021)

erforderlich, das die Eckpunkte festlegt unter denen der Betrieb eines Freibads unter Minimierung des Infektionsrisikos möglich erscheint.

Nach den Angaben des Umweltbundesamtes ist bei der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik eine direkte Übertragung von SARS-CoV-2 über das Schwimm- und Badewasser höchst unwahrscheinlich, da v.a. im Freibad Bäckeröd eine UV-Filteranlage zum Einsatz kommt. Ein gewisses Restrisiko besteht jedoch trotzdem, da das Virus laut Robert-Koch-Institut durch den direkten Kontakt zwischen Personen durch sog. Tröpfcheninfektion, über Aerosole oder kontaminierte Flächen (sog. Schmierinfektion) übertragen wird. Dieses Konzept beruht auf bayerischen Vorgaben, Empfehlungen des Verbandes Kommunaler Unternehmen e.V., Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. (DGföB) und den ortsspezifischen Gegebenheiten in der Freizeitanlage Bäckeröd.

Dieses Konzept wird ständig gem. den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, sich ändernden staatlichen Vorgaben und den Erkenntnissen und Erfahrungen vor Ort angepasst.

1. Beschränkung der Besucherzahl und allgemeine Hinweise

Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher der Freizeitanlage Bäckeröd (Freibad, Liegewiese, Vitalpark und Gaststätte) wird auf 650 Personen beschränkt.

Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste im Schwimmbereich wird auf 150 Personen, im Nichtschwimmbereich auf 50 Personen beschränkt. Änderungen der Besucherzahl behält sich der Betreiber jederzeit vor. Auf die Flächen- und Besucherberechnung im Anhang wird verwiesen.

Die Freizeitanlage Bäckeröd wird an Badewettertagen im Zwei-Schicht-System geöffnet.

Erste Schicht:

Täglich von 11 – 15 Uhr, mittwochs von 9 - 15 Uhr

Badeschluss 14:45 Uhr

Nach dem Badeschluss um 14:45 Uhr ist das Gelände umgehend zu verlassen.

Zweite Schicht:

Täglich von 16 – 20 Uhr

Badeschluss 19:45 Uhr

Nach Badeschluss um 19:45 Uhr ist das Gelände umgehend zu verlassen.

In der Zeit von 15 bis 16 Uhr und nach 20 Uhr werden durch das Personal Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt.

Es werden ausschließlich Einzel- und Zehnerkarten mit Datumsangabe verkauft.

2. Verhaltensregeln in verschiedenen Bereichen des Freibades

2.1 Vor dem Betreten des Geländes

Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion, Personen mit Kontakt zu SARS-CoV-2 Fällen in den letzten 14 Tagen, oder Personen die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme unterliegen (z.B. Reiserückkehrer) und Personen mit einer bekannten bzw. nachgewiesenen Infektion durch SARS-CoV-2 sowie mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifischen Allgemeinsymptomen, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorischen Symptomen jeder Schwere sind vom Besuch der Freizeitanlage ausgeschlossen.

Sollten Besucher während des Aufenthalts diese Symptome entwickeln, haben sie die Anlage umgehend zu verlassen.

Bei einem landkreisweiten Inzidenzwert > 50 besteht die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testnachweises (PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht des Kassenpersonals) vor Eintritt in die Freizeitanlage.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, werden Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (z.B. Telefonnummer, Emailadresse) und die Dauer des Aufenthalts schriftlich festgehalten und für 4 Wochen gespeichert. Zur Erhebung dieser Daten liegen Formulare vor, die auch über die Homepage des Marktes Waidhaus ausgedruckt und zum Besuch mitgebracht werden können. Das Kassenpersonal hält ausreichend Formulare vor.

Für den Besuch der Freizeitanlage ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Termine werden nur direkt vor Ort vergeben.

2.2 Beim Eingang / Ausgang – Kassenbereich

Der Ein- und Ausgang erfolgt durch getrennte Türen und wird videoüberwacht.

Sowohl am Ein- und Ausgang, sowie auf dem gesamten Gelände der Freizeitanlage gilt der Mindestabstand von mind. 1,5 m einzuhalten. Die speziellen Bodenmarkierungen sind zu beachten.

Im Eingangs- und Ausgangsbereich besteht für Besucher ab 15 Jahren die Verpflichtung eine FFP-2-Maske zu tragen. Kinder zwischen 6 und 15 Jahren müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit. Das Personal hat eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Es dürfen sich maximal 650 Besucher gleichzeitig in der Freizeitanlage Bäckeröd aufhalten. Die Berechnung der maximalen Besucherzahl unterliegt den Vorgaben der DIN 19634-1 und der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. (DGfdB). Sie ist diesem Konzept als Anlage beigefügt.

Die Besucherzahl wird mittels einer Lichtschranke ermittelt. Diese zählt den Eingang und den Ausgang. Auf der Homepage des Marktes Waidhaus kann die aktuelle Besucherzahl abgefragt werden. Im Eingangsbereich befindet sich ein Ampelsystem.

Wenn die Höchstbesucherzahl erreicht ist, dürfen keine weiteren Besucher das Gelände betreten. Die Anweisungen des Kassenpersonals ist Folge zu leisten.

2.3 Schwimmerbereich

Im Schwimmerbereich des Badebeckens dürfen sich maximal 150 Personen gleichzeitig aufhalten.

Auf die Einhaltung des Mindestabstands von mind. 1,5 m beim Betreten und Verlassen des Beckens, im Wartebereich der großen Wasserrutsche und auch beim Schwimmen ist zwingend zu achten.

2.4 Nichtschwimmerbereich

Im Nichtschwimmerbereich des Badebeckens dürfen sich maximal 50 Personen gleichzeitig aufhalten.

Auf die Einhaltung des Mindestabstands von mind. 1,5 m beim Betreten und Verlassen des Beckens, im Wartebereich der Wasserrutsche und auch beim Schwimmen ist zwingend zu achten.

2.5 Mutter-Kind-Becken (Plantschbecken)

Im Mutter-Kind-Becken dürfen sich maximal 4 Kinder mit Begleitung gleichzeitig aufhalten.

Auf die Einhaltung des Mindestabstands von mind. 1,5 m beim Betreten und Verlassen des Beckens, im Wartebereich der Kleinkindrutsche und auch beim Plantschen ist zwingend zu achten.

2.6 Umkleidekabinen

Es stehen jeweils 2 Umkleidekabinen im Betriebsgebäude und 2 Umkleidekabinen im Bademeistergebäude zur Verfügung.

Vor den Umkleiden ist im Wartebereich der Mindestabstand von 1,5 m zwingend einzuhalten.

Es besteht Maskenpflicht auf den Wegen, den Wartebereichen und in den Umkleiden!

2.7 Toilettenanlagen

Es stehen im Betriebsgebäude und im Bademeistergebäude jeweils 2 Damentoiletten und jeweils 1 Herrentoilette mit Pissoire und Spülklosett zur Verfügung.

In den Wartebereichen vor den Toilettenanlagen ist der Mindestabstand von 1,5 m zwingend einzuhalten.

Die Toilettenanlagen sind mit Papierhandtüchern und Flüssigseife ausgestattet.

Es besteht Maskenpflicht auf den Wegen, den Wartebereichen und in den Toilettenanlagen.

2.8 Außenduschen

Die Duschen im Außenbereich sind in Betrieb und können benutzt werden.

Auch hier ist im Wartebereich der Mindestabstand von 1,5 m zwingend einzuhalten.

2.9 Liegewiesen

Auf der Liegewiese ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Das Personal ist berechtigt dies zu kontrollieren. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung übt das Personal das Hausrecht aus.

2.10 Sportbereiche / Vitalpark

Alle Sportanlagen (z.B. Bolzplatz, Tischtennisplatten, Beachvolleyballfeld, Basketballkorb) dürfen unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln benutzt werden.

2.11 Kinderspielplatz

Der Spielplatz darf von Kindern unter 14 Jahren nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten werden. Es gelten hier die Regelungen für alle öffentlichen Spielplätze.

Ansammlungen sollen vermieden werden.

Auch bei Kindern ist auf ausreichenden Abstand zu achten, soweit dies möglich ist.

2.12 Gastronomie

Auf das gesonderte Hygienekonzept für Gastrobetriebe des Bayerischen Wirtschafts- und Gesundheitsministeriums vom 06.05.2021 und 05.06.2021 wird hingewiesen.

Auf den Wegen zum Kiosk oder Biergarten, sowie im Wartebereich vor dem Kiosk besteht Maskenpflicht. Besucher ab 15 Jahren müssen eine FFP-2-Maske und Kinder zwischen 6 und 15 Jahren eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit. Das Personal hat eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Bei Benutzung der Tische wird auf §15 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

3. Sonstige Maßnahmen

Badegäste werden durch Aushänge am Kassengebäude, separater Beschilderung und auf der Homepage des Marktes Waidhaus über die Allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln informiert.

Die Benutzungssatzung vom 01.06.2021 wird um das Hygienekonzept aufgrund der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen ergänzt.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können ggf. einen sofortigen Platzverweis und ein Bußgeld nach sich ziehen.

Waidhaus, 15.06.2021

gez.

Markus Bauriedl

Erster Bürgermeister